

Wieviel Freiheit verträgt die Jagd heute noch?

Christina Patt

© Springer-Verlag GmbH Deutschland, ein Teil von Springer Nature 2023.

In mehreren Bundesländern wird derzeit wieder über Novellen ihrer Landesjagdgesetze diskutiert. In Rheinland-Pfalz wurde jüngst ein Entwurf vorgelegt, der u. a. zum Ziel hat, das mit Grund und Boden verbundene Jagdrecht weiterhin als vermögenswertes Recht zu schützen und die Eigenverantwortung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer als Inhaberinnen und Inhaber des Jagdrechts zu stärken. Auf der anderen Seite wird immer deutlicher, welche Bedeutung gesunde Ökosysteme als unsere natürlichen Lebensgrundlagen für die Allgemeinheit haben. Die Wildtiere eines Ökosystems tragen dabei maßgeblich zum Funktionieren des jeweiligen Systems bei. Der folgende Beitrag hinterfragt daher wieviel persönliche Freiheit und Eigenverantwortung die Einräumung eines solchen vermögenswerten Rechts verträgt.

1. Einleitung

Die Grundlagen unseres heutigen Jagdrechts basieren nach wie vor auf der Aufhebung des sog. Jagdregals durch die Deutsche Nationalversammlung im Jahr 1848. Mit Art. 8 § 37 des Gesetzes betreffend die Grundrechte des Deutschen Volkes wurde das Jagdrecht dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zuerkannt¹ und bereits zwei Jahre später im Preußischen Jagdgesetz das Reviersystem als zweiter wesentlicher Pfeiler dieses Jagdsystems eingeführt. Gemäß § 2 des Preußischen Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 (JagdPolG)² war der Eigentümer zur Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grund nämlich nur dann befugt, wenn er ein zusammenhängendes Grundeigentum von wenigstens 300 Morgen (=75 ha) sein Eigen nannte. Damit war der Ausschluss des Landvolkes von der Jagd weitgehend wieder in Kraft gesetzt.³ Mit dem Reichsjagdgesetz aus dem Jahr 1934 wurde die freiheitliche Jagd als solche in Übereinstimmung mit der damals herrschenden nationalsozialistischen Ideologie weiter aufgewertet, zum Allgemeininteresse erklärt und dadurch wieder dem feudalen (sowohl hoheitlichen als auch freiheitlich-willkürlichen) Jagdrecht angenähert. (Der Präambel des Reichsjagdgesetzes zufolge geht das RJagdG – und damit auch die von ihm vorgesehene vererbungsrechtliche Züchtung des Wildes, parallel zur Bevölkerungspolitik des planmäßigen Erbguts⁴ auf „ur-alte germanische Überlieferungen“ zurück).⁵ An den tragenden Grundpfeilern änderte sich schließlich auch im Jahr 1952 nichts als das RJagdG deutschlandweit abgelöst und durch das BJagdG ersetzt wurde.

Wie die vergangenen Jahrzehnte gezeigt haben, hat diese untrennbare Verknüpfung des Jagdrechts mit dem Eigentum an Grund und Boden, aber auch die Erklärung der Jagd zum Allgemeininteresse, den Jagdausübungsberechtigten immer wieder die Möglichkeit verschafft, sich bei „unerwünschten Änderungen“ auf eine verfassungsrechtlich nicht begründbare Einschränkung des Jagdrechts und des Jagdausübungsrechtes und damit auf einen Verstoß gegen die Eigentumsgarantie zu berufen, um geplante Einschränkungen etwa hinsichtlich der grundsätzlichen Bejagbarkeit von Tierarten bzw. einer potentiellen Verkürzung entsprechender Jagdzeiten oder aber auch Änderungen betreffend die Art und Weise der Jagdausübung abzuwenden.⁶

Auch die Politik hat sich immer wieder in die Schranken weisen lassen und geplante Änderungen – nachdem eine potentielle Verletzung der Eigentumsgarantie ins Spiel kam – wieder zurückgenommen. So stammt denn auch die letzte „vollendete“ Novelle des BJagdG aus dem Jahr 1976. Ziel war damals, die Pflicht einer auf die Belange der Landeskultur und die Gestaltung des Lebensraumes des Wildes ausgerichteten Hege und – in Folge des In-Kraft-Tretens des Tierschutzgesetzes im Jahr 1972 – die Erfordernisse des Tierartenschutzes stärker als bisher zu berücksichtigen.⁷ Einschneidende Änderungen gegenüber den bis dahin schon seit Jahrzehnten geltenden Grundsätzen haben sich bei dieser Novelle jedoch auch nicht ergeben.

Das Gleiche gilt für die zahlreichen Novellen auf Ebene der Landesjagdgesetze. Auch hier kam es bis auf zwei Ausnahmen kaum zu gewichtigen Änderungen. Die wohl einschneidendsten Änderungen wurden im Jahr 2014 durch das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) in Baden-Württemberg begründet. Erstmals wurde in einem Jagdgesetz das Vorliegen eines vernünftigen Grundes im Sinne des Tierschutzgesetzes ausdrücklich als Voraussetzung für eine mögliche Bejagung mit aufgenommen. Ein Jahr später wurde mit Verabschiedung des Ökologischen Jagdgesetzes in Nordrhein-Westfalen ein weiteres Landesjagdgesetz verabschiedet, in dem der Tier- und Naturschutzgedanke stärkere Berücksichtigung fand, und das Erfordernis eines vernünftigen Grundes zumindest in den Zielen des Gesetzes aufgenommen wurde. Im Rahmen der Anhörung hatte der Jagdverband NRW hervorgehoben, dass das Erfordernis eines „vernünftigen Grundes“ als Rechtfertigungsgrund einen elementaren Widerspruch zu den grundrechtlich garantierten Freiheits- und Eigentumsrechten darstelle.⁸ Das Ökologische Jagdgesetz NRW wurde letztlich auch bereits in der folgenden Legislaturperiode von der neuen schwarz-grünen Landesregierung wieder aufgehoben.

Den Casus Knacksus aller Diskussionen hat Brenner in einem Aufsatz anlässlich der Diskussionen um das JWMG in Baden-Württemberg folgendermaßen beschrieben: „Besonders hervorhebenswert ist indes die Erkenntnis, dass elementares Kennzeichen des verfassungsrechtlich geschützten Eigentums und damit sowohl des Jagdrechts als auch des Jagdausübungsrechts dessen Privatnützigkeit ist. Die Privatnützigkeit dürfte ohne Frage den Kernbegriff der verfassungsrechtlichen Eigentumsdogmatik und die Substanz des verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriffs darstellen – der Gedanke mithin, dass Eigentum dem Eigentümer von privatem Nutzen sein soll. Aus der Privatnützigkeit des Eigentums folgt aber zugleich, dass dieses im Grundsatz davor gefeit ist,

1) Gesetz betreffend die Grundrechte des Deutschen Volkes v. 27. 12. 1848, RGBl. 1848, S. 49, 55f.

2) Preuß, GS, S. 165.

3) Bode, Emmert, Jagdwege, S. 118.

4) Vgl. die bei Mitzschke u. a., RJagdG, 1942, § 37 Rdnr. 1 zitierte Veröffentlichung von Kahmer, der Hegeabschluss des Rehwildes, Berlin 1935, insbesondere S. 24.

5) VGH München, Urt. v. 2. 6. 2020 – 19 B 19.1715, Rdnr. 77.

6) S. hierzu grundsätzlich: BGH, 14. 6. 1982 – III ZR 175/80.

7) Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes, BT-Drs. 7/4285 v. 6. 11. 1975, S. 1, A. Zielsetzung.

8) Dünchheim, Das Ökologische Jagdgesetz NRW und dessen Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz, S. 16.

Christina Patt, Rechtsanwältin,
Ehrenamtlich tätig als Vorstandsmitglied (Wildtiere)
für die Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V.,
Bad Homburg, Deutschland

in den Dienst der Verwirklichung fremder und insbesondere öffentlicher Zwecke gestellt zu werden.

Und gerade vor diesem Hintergrund begegnet es erheblichen Bedenken, sollten das Jagdrecht und die Jagdausübung in Zukunft nurmehr als eine Facette eines Wildtiermanagements begriffen werden, weil damit deren eigentumsrechtliche Fundierung in erheblichem Maße einer Aushöhlung unterworfen werden würde und das subjektive Jagdrecht letztlich in den – fremdbestimmten – Dienst der öffentlichen Aufgabe „Steuerung von Wildtierpopulationen“ gestellt werden würde.¹⁹

Angesichts der immer fragiler werdenden Ökosysteme durch eine fortschreitende Inbesitznahme der Natur durch den Menschen und der Intensivierung ihrer wirtschaftlichen Nutzung muss man – wie zuletzt der VGH München¹⁰ – allerdings die Frage stellen, ob ein solches freiheitliches Jagdrechtsverständnis heute noch zeitgemäß ist.

2. Die Eigentumsgarantie des Artikel 14 GG als Freiheitsrecht

Dreh- und Angelpunkt aller Diskussionen ist damit die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG. Das BVerfG hat in einem Beschluss aus dem Jahr 2000 zum Wesen der Eigentumsgarantie ganz grundsätzlich festgestellt: Der Eigentumsgarantie „kommt im Gefüge der Grundrechte die Aufgabe zu, dem jeweiligen Träger des Grundrechts einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich zu sichern und ihm dadurch eine eigenverantwortliche Gestaltung seines Lebens zu ermöglichen“.¹¹ Dementsprechend gewährt Art. 14 GG ein individuelles Recht.

Der Eigentumsbegriff des Grundgesetzes ist dabei sehr viel weiter gefasst als der bürgerlich rechtliche Eigentumsbegriff. Als schutzfähige Eigentumsposition ist danach grundsätzlich jedes vom Gesetzgeber gewährte (konkrete) vermögenswerte Recht einzustufen.¹² Nicht geschützt wird hingegen „das Vermögen als solches“.¹³ Schutzfähigen Positionen kommt Art. 14 GG aber (nur) im Hinblick auf bestimmte Aspekte zugute: „Eigentum ist durch Privatnützigkeit und die grundsätzliche Verfügungsbefugnis des Eigentümers über den Eigentumsgegenstand gekennzeichnet.“¹⁴ Geschützt sind demnach der Bestand der Eigentumsposition in der Hand des Eigentümers¹⁵ und die Nutzung der Position.^{16, 17}

Die Eigentumsgarantie in Art. 14 GG enthält darüber hinaus aber auch eine grundlegende Wertentscheidung des Grundgesetzes. Danach soll der Gebrauch des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 2 GG insbesondere auch dem Wohl der Allgemeinheit dienen, eine Verpflichtung, die allerdings der Umsetzung durch den Gesetzgeber bedarf.^{18, 19} Entsprechend regelt Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG, dass der Inhalt des Eigentums vom Gesetzgeber bestimmt wird.

An dieser Stelle zeigt sich bereits ein gravierender Unterschied zu anderen Grundrechten, bei denen sich (zumindest theoretisch) von vornherein ein vorgegebener Grundrechtsinhalt denken lässt, der vom Gesetzgeber beschränkt werden kann, wie z. B. bei der Meinungsfreiheit in Art. 5 Abs. 1 GG oder aber auch bei der Kunstfreiheit in Art. 5 Abs. 3 GG. Eigentum ist ein typischer Rechtsbegriff, d. h. es muss erst rechtlich erzeugt werden, was Eigentum ist. Wer was unter welchen Voraussetzungen „zu eigen“ haben darf, ist ohne gesetzgeberisches Tätigwerden gar nicht denkbar und ist insbesondere auch von gesellschaftlichen Anschauungen abhängig. Damit unterliegt bereits der Inhalt – und nicht nur die Schranken – dem gesetzgeberischen Einfluss. Natürlich muss der Gesetzgeber bei seinen Entscheidungen zugleich auch immer die Wertentscheidung des Art. 14 GG für das Eigentum als Ausdruck persönlicher Freiheitsverwirklichung im Blick behalten.^{20, 21}

Das Bundesverfassungsgericht verweist daher auch in seiner Rechtsprechung darauf, dass sich aus dem Regelungsvorbehalt des Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG ergibt, dass nur das durch die Gesetze ausgeformte Eigentum den Gegenstand der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie bildet und nur dieses geschützt ist.²² Inhalt und Funktion des Eigen-

tums sind dabei der Anpassung an die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse fähig und bedürftig; es ist Sache des Gesetzgebers, generell und abstrakt und unter Beachtung der grundlegenden verfassungsrechtlichen Wertentscheidung Rechte und Pflichten hinsichtlich solcher Rechtsgüter festzulegen, die als Eigentum im Sinne der Verfassung zu verstehen sind.²³

2.1 Die Besonderheiten bei Eigentum an Grund und Boden und insbesondere an der Natur

Aufgrund des sehr weit gefassten Eigentumsbegriffs des Grundgesetzes fallen die unterschiedlichsten Positionen unter den Schutzbereich der Eigentumsgarantie und entsprechend unterschiedlich ist ihre Bedeutung für das Allgemeinwohl. Dem für das Jagdrecht bedeutsamen Eigentum an Grund und Boden kommt in diesem Kontext eine ganz besondere Bedeutung zu. Aber trotz der Vielzahl an denkbaren Eigentumspositionen und unterschiedlichster Überlegungen in den letzten Jahrzehnten, hat die rechtswissenschaftliche Literatur den Gedanken zur Differenzierung von Eigentumsobjekten nie wirklich aufgegriffen.²⁴ Im Jahr 1999 hatte Burmeister in einem Beitrag Überlegungen zu einer dogmatischen Neustrukturierung der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie angestellt, in denen er zwischen besonders schützenswertem, unabgeleiteten „Schöpfungseigentum an von Menschenhand hervorgebrachten Produkten“ und bloß rechtsvermitteltem „Aneignungseigentum“ an Gegenständen, zu denen u. a. auch der Naturhaushalt zählt, differenziert hatte.²⁵ Dabei zeigte er auf, dass im Laufe der Zeit denn auch so ziemlich alles, was an einem Stück Grund und Boden auszubeuten ökonomisch interessant ist, unter den Vorbehalt rechtlicher Gestattung und rechtlicher Bestimmung von Inhalt und Schranken der durch das Eigentum begründeten Befugnisse aus dem Gegenstandsbereich freier Aneignungsbefugnis ausgeklammert und rechtlicher „Konzessionierung“, d. h. rechtsabgeleitetem individuellem Zugriffs- und Nutzungsrecht unterstellt worden war, beginnend beim Aneignungsrecht des jagdbaren Wildes und der Fische in Flüs-

9) Brenner, Vom Jagdrecht zum „Wildtiermanagement“, DÖV 2014, 235.

10) VGH München, Urt. v. 2. 6. 2020 – 19 B 19.1715.

11) BVerfG, Beschl. v. 16. 2. 2000 – 1 BvR 242/91, BVerfGE 102, 1, 15.

12) BVerfG, Beschl. v. 8. 5. 2012 – 1 BvR 1065, 1082/03, BVerfGE 131, 66, 79.

13) BVerfG, Urt. v. 8. 4. 1997 – 1 BvR 48/94, BVerfGE 95, 267, 300.

14) BVerfG, Beschl. v. 22. 5. 2001 – 1 BvR 1512, 1677/97, BVerfGE 104, 1, 8.

15) BVerfGE 102, 1, 23.

16) BVerfG, Beschl. v. 14. 7. 1999 – 1 BvR 995, 2288, 2711/95, BVerfGE 101, 54, 75.

17) Jarass, Eigentumsgarantie, in: ARL – Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.): Handwörterbuch der Stadt- und Raumentwicklung Hannover 2018, 464.

18) BVerfG, Urt. v. 10. 3. 1981 – 1 BvR 92, 96/71, BVerfGE 56, 249, 260.

19) Jarass, Eigentumsgarantie, in: ARL – Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.): Handwörterbuch der Stadt- und Raumentwicklung Hannover 2018, 464.

20) Vgl. hierzu Bryde, in: von Münch/Kunig, GG, Art. 14, Rdnr. 50.

21) Idee nach: Schmidt-Holtmann, Übung zur Vorlesung im Öffentlichen Recht: Grundrechte und Verfassungsprozessrecht, Wiss. Mitarbeiterin Universität Trier, abrufbar auf der Homepage der Universität Trier.

22) BVerfGE 20, 351, 356.

23) BVerfGE 24, 367, 389.

24) So auch Czybulka, Eigentum an Natur – Das Waldeigentum, NuR 2020, 74.

25) Burmeister, Grundrechtsschutz des Eigentums außerhalb der Eigentumsgarantie – Vorüberlegungen zu einer dogmatischen Neustrukturierung der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie, in: FS für W. Leisner, 1999, 565, 667 ff.

sen und Seen, über das Schlagrecht von Nutzhölzern bis hin zum Abbaurecht der wichtigsten Bodenschätze.²⁶ Angesichts der zunehmenden Inanspruchnahme der Umwelt in einer hochtechnisierten, industriellen Massengesellschaft schien es – ganz anders als bei von Menschenhand aus Freiheit erschaffenen Gegenständen – für Burmeister bereits 1999 zwangsläufig, dass bei Eigentumspositionen an Grund und Boden und insbesondere an der Natur, dem Eigentümer immer weitreichendere Beschränkungen auferlegt und Nutzungs- und Gebrauchsrechte verstärkt entzogen und in den Dienst des Gemeinwohls gestellt werden müssen. Als Beleg für die Richtigkeit dieses Ansatzes greift er besonders plastisch auf die naturrechtlich fundierte, unverstellte Sichtweise eines Indianers zurück, der – den Untergang seiner Kultur vor Augen – dem Selbstverständnis des weißen Mannes entgegenhält:

„Wie kann es ein Mensch, der sich als Mitglied einer Kulturgemeinschaft versteht, als ‚sein Recht‘ betrachten, vier Pflöcke in beliebiger Entfernung in das Erdreich zu stoßen und zu beanspruchen, dass alles, was innerhalb des so umgrenzten Raumes liegt, ‚das Seine‘ ist: die Bäume, die darauf stehen, das Wild, das dort weidet, das Wasser, das darüber fließt und die Fische, die darin schwimmen? Wie kann sich jemand als Machthaber eines Stückes des Lebensraumes aller begreifen und es als sein von Gott verliehenes Recht bezeichnen, sich dieses Stück völlig einzuverleiben und seiner Bestimmung als Bestandteil des Lebensraumes aller zu berauben?“²⁷

Ein Gedanke der heutzutage vielleicht wieder aktueller ist als jemals zuvor. Nach Auffassung von Czybulka umfasst das „Eigentumsobjekt Natur faktisch und auch rechtlich alle Stufen des unbewirtschafteten und bewirtschafteten Erdbodens und das dortige ‚Naturinventar‘. Zum Eigentum (im Sinn der Rspr. des BVerfG, also einschließlich Pachtflächen und dgl.) an Natur gehört somit das landwirtschaftliche Eigentum an Äckern, Grünland und Dauerkulturen, das Eigentum an Gewässern und das Waldeigentum.“ So richtig klar wird die Bedeutung dieses Eigentumsobjektes dann auch erst, wenn man sich vor Augen hält, dass es insgesamt ca. 80 % der Landfläche Deutschlands ausmacht. Dieser rein flächenhafte Aspekt ist nach Auffassung von Czybulka um die dieses Eigentum jeweils kennzeichnenden Eigenschaften der „natürlichen Lebensgrundlagen“ zu ergänzen, wie z. B. die zu erhaltende Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder aber auch die Vielfalt der Biotope (und Habitats) der naturnahen und weniger naturnahen Kulturlandschaften, einschließlich der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten und anderer Lebewesen.²⁸

Czybulka verweist zudem darauf, dass es bei Natureigentum vor allem Naturgesetzmäßigkeiten sind, die den Zustand des Objekts (quantitativ und qualitativ, durch Leben und Absterben, Symbiose mit dem Boden und anderen Tieren, Pflanzen, Pilzen etc.) bestimmen. Entsprechend müssen Nutzungsregelungen hierauf „naturnotwendig“ ausgerichtet werden, wenn sie nicht zur Zerstörung des Ökosystems führen sollen.²⁹ Ein Gedanke, der für das Jagdrecht besondere Bedeutung hat.

Um dieser Tatsache gerecht werden zu können, hat sich in den letzten Jahrzehnten, insbesondere von Czybulka, die Forderung nach einer Ökologiepflichtigkeit des Eigentums etabliert. „Ökologiepflichtigkeit“ betont dabei die erforderliche wissenschaftliche Basis möglicher Vorgaben und richtet zugleich das Augenmerk auf den Erhalt der biologischen Vielfalt als Kernelement der Widerstandsfähigkeit (Resilienz) der Ökosysteme.³⁰ Die Legitimierung solcher Inhaltsbestimmungen, die herkömmlich als „Schranken“ eines zuvor schrankenlos angenommenen privatnützigen Eigentums gedacht wurden hat seit 1994 die Staatszielbestimmung des Art. 20a GG übernommen.³¹

Kersten fordert in seinen zahlreichen Beiträgen gar eine grundsätzliche Einschränkung der Eigentumsgarantie durch das sog. „ökologische Allgemeinwohl“.³² Dieser Forderung wurde von der Bundesregierung im Sommer letzten Jahres im Rahmen einer Kleinen Anfrage jedoch erst einmal eine Absage erteilt.³³ Auch die seit Jahrzehnten ge-

forderte und längst überfällige Differenzierung bei den unterschiedlichsten Eigentumspositionen steht nach wie vor aus. Dies erklärt zumindest im Ansatz, warum man sich auch beim Eigentum an einem Stück Natur grundsätzlich erst einmal weiterhin auf den zunächst für alle Eigentumspositionen geltenden Grundsatz, dass das Eigentum durch die Privatnützigkeit und die grundsätzliche Verfügungsbefugnis des Eigentümers über den Eigentumsgegenstand gekennzeichnet ist, berufen kann.

2.2 Das Jagdausübungsrecht als eine Nutzungsform des Eigentums an Grund und Boden

Um die nachfolgenden Diskussionen rund um das sich aus dem Eigentumsrecht ableitende Jagdrecht bzw. Jagdausübungsrecht besser einordnen zu können, sollte man sich zu Beginn kurz vor Augen führen: die geschützte Rechtsposition, um die es an dieser Stelle geht, ist ein Stück „Land“ bzw. ein Stück „Natur“, das zugleich aber eben auch den Lebensraum der betroffenen jagdbaren Tierarten wie auch unzähliger nicht jagdbaren weiterer Arten darstellt. Nicht umfasst von dieser Eigentumsposition sind gerade diese auf dem konkreten Stück Natur lebenden Wildtiere. Wildtiere sind vielmehr – im Gegensatz zu Haus- oder Nutztieren – aus rechtlicher Sicht herrenlos. Aus dem Eigentumsrecht an dem jeweiligen Flurstück wird jedoch ein ausschließliches Nutzungsrecht (Aneignungsrecht) des jeweiligen Jagdausübungsberechtigten an den sich zum jeweiligen Zeitpunkt der konkreten Jagdausübung auf diesem Flurstück aufhaltenden Wildtieren abgeleitet. Erst mit der Erlegung eines konkreten Tieres erwirbt der Jagdausübungsberechtigte dann auch das Eigentum an seiner „Beute“.

Den Inhalt des Jagdrechts definiert § 1 Abs. 1 S. 1 BJagdG entsprechend: „Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, (Wild) zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen.“ Das BJagdG enthält im Weiteren Vorschriften dazu, welche Tiere wann, wo und wie gejagt werden dürfen, also kurz gesagt zum „Ob“, „Wann“, „Wo“ und „Wie“ der Jagd. Durch die Regelung des § 3 Abs. 1 S. 2 BJagdG³⁴ ist das Jagdrecht sodann untrennbar mit dem Eigentumsrecht verbunden.

Aufgrund des in Deutschland geltenden Reviersystems und der damit einhergehenden Zwangsvereinigung han-

26) Burmeister, Grundrechtsschutz des Eigentums außerhalb der Eigentumsgarantie – Vorüberlegungen zu einer dogmatischen Neustrukturierung der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie, in: FS für W. Leisner, 1999, 671.

27) Burmeister, Grundrechtsschutz des Eigentums außerhalb der Eigentumsgarantie – Vorüberlegungen zu einer dogmatischen Neustrukturierung der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie, in: FS für W. Leisner, 1999, unter Verweis auf: Dee Brown, Begrabt mein Herz an der Biegung des Flusses; ebenso zitiert und befürwortet von Dünchheim, Das Ökologische Jagdgesetz NRW und dessen Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz, Studien zum öffentlichen Recht und zur Verwaltungslehre.

28) Czybulka, Eigentum an Natur – Das Waldeigentum, NuR 2020, 74.

29) Czybulka, Eigentum an Natur – Das Waldeigentum, NuR 2020, 74.

30) Czybulka, Die Ökologiepflichtigkeit der Eigentümer natürlicher Lebensgrundlagen, EurUP 1, 2021, 19.

31) Czybulka, Die Ökologiepflichtigkeit der Eigentümer natürlicher Lebensgrundlagen, EurUP 1, 2021, 19.

32) S. u. a. Kersten, Das ökologische Grundgesetz, 2022.

33) Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Thomas Seitz, Corinna Miaza, Tobias Matthias Peterka und der Fraktion der AfD – Drs. 20/2073 – Grundgesetzänderungen als mögliche Folge des sog. Klimabeschlusses.

34) Dort heißt es: „Das Jagdrecht steht dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu. Es ist untrennbar mit dem Eigentum am Grund und Boden verbunden. ...“.

delt der einzelne Jagdausübungsberechtigte selbst jedoch in aller Regel nicht aufgrund einer entsprechenden eigenen, grundgesetzlich geschützten Rechtsposition. Eine solche Position besitzt nur der tatsächliche Grundeigentümer. Der einzelne Jagdausübungsberechtigte handelt in aller Regel vielmehr aufgrund einer staatlichen (hier: zwangsvereinerungsrechtlichen) und damit rechtfertigungsbedürftigen Ermächtigung,³⁵ die ihm durch die Regelungen des Jagdrechts erteilt wird.

Dass diese Form der Ermächtigung verfassungsrechtlich unbedenklich ist, hat das BVerfG in seinem Beschluss aus dem Jahr 2006, in dem es um einen Fall der sog. ethischen Jagdgegnerschaft ging, festgestellt: „Mit dem Jagdausübungsrecht wird dem Beschwerdeführer [Anm: also dem Grundstückseigentümer] nur ein inhaltlich klar umrissener, begrenzter Teil der Nutzungs- und Gestaltungsmöglichkeiten genommen, die ihm sein Grundeigentum einräumt. Dem Beschwerdeführer verbleibt auch nach Übergang des Jagdausübungsrechts auf die Jagdgenossenschaft eine Rechtsposition, die den Namen „Eigentum“ noch verdient (vgl. nur BVerfGE 24, 367, 389).“³⁶

Mit dem Jagdausübungsrecht wird also eine Nutzungsmöglichkeit der Eigentumsposition „Grund und Boden“ bzw. „Natur“ von der eigentlichen Eigentumsposition selbst rechtlich abgespalten, diese Nutzungsmöglichkeit nimmt aber weiterhin als vermögenswertes subjektives Recht am verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums teil.³⁷ Im Gesamtrahmen der Eigentumsgarantie hat somit neben dem Grundeigentümer und der Allgemeinheit auch der Jagdausübungsberechtigte als ausschließlicher Inhaber dieser Nutzungsform eine geschützte Rechtsposition.³⁸ Die Jagd an sich ist damit also kein Grundrecht, sondern vielmehr eine der Eigentümerbefugnisse, die durch einfachgesetzliche Bestimmungen i. S. d. Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG geschaffen werden können.³⁹

Da das Jagdrecht – und damit auch das Jagdausübungsrecht – aus dem Grundeigentum fließt, hat diese Nutzungsmöglichkeit ein freiheitliches Fundament. Das Wesen des Jagdrechts als spezielles Aneignungsrecht geht in dieselbe Richtung, denn Aneignungsrechte (die dem Naturrecht entstammen, das die Inbesitznahme der Erde durch den Menschen nachvollzieht) räumen dem jeweils Berechtigten im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen die Befugnis ein, sich herrenlose Sachen nach freier Entscheidung anzueignen oder aber eben auch nicht anzueignen (vgl. § 958 Abs. 1 BGB).⁴⁰ Trotz des bestehenden Regelungsrahmens durch die jagdrechtlichen Vorgaben, wie z. B. hinsichtlich des Erfordernisses der Erstellung von Abschussplänen für Schalenwild, liegt es bei vielen jagdbaren Wildarten im Ermessen des Jagdausübungsberechtigten, ein Exemplar oder mehrere Exemplare einer jagdbaren Art abzuschießen oder aber auch nicht abzuschießen. Diese Freiheit spiegelt das eingangs von Brenner dargelegte Verständnis wider, dass elementares Kennzeichen des verfassungsrechtlich geschützten Eigentums und damit sowohl des Jagdrechts als auch des Jagdausübungsrechts dessen Privatnützigkeit ist.⁴¹

Für die weitere Betrachtung ist daher festzuhalten, dass bei Diskussionen um die Eigentumsgarantie im Zusammenhang mit der Jagd, es sich zum einen um eine ganz besondere Eigentumsposition handelt, zum anderen auch der durch potentielle Eingriffe Betroffene in aller Regel nicht der Eigentümer selbst ist, der betroffen ist, sondern jemand, der vom Eigentümer lediglich ein entsprechendes Nutzungsrecht an einer für ihn „fremden“ Eigentumsposition erworben hat.

Letzteres erklärt warum bei Diskussionen um vermeintliche Verletzungen aus der Eigentumsgarantie im Zusammenhang mit der Jagdausübung es gerade die Jagdausübungsberechtigten bzw. deren Verbände sind, und damit gerade nicht die tatsächlichen Eigentümer, die sich auf eine vermeintliche Verletzung ihrer Rechte aus der Eigentumsgarantie berufen.

3. Inhalts- und Schrankenbestimmungen beim Jagdrecht

Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG i. V. m. Art. 14 Abs. 2 GG bietet die Möglichkeit, einer freiheitlichen Jagdausübung gesetzliche Grenzen zu setzen, um die Einhaltung der Belange des Gemeinwohls sicherzustellen und zu gewährleisten. Solche Inhalts- und Schrankenbestimmungen im Sinne von Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG definieren die Eigentümerbefugnisse und Eigentumsnutzungsmöglichkeiten. Dabei sind die schutzwürdigen Interessen des Eigentümers und die Belange des Gemeinwohls in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen sowie die anderen Verfassungsnormen, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie der Gleichheitssatz zu beachten.⁴² Die Einschränkungen der Eigentümerbefugnisse dürfen dabei nicht weitergehen, als der Schutzzweck reicht, dem die geplante Regelung dient, und der Kernbereich der Eigentumsgarantie darf nicht ausgehöhlt werden.⁴³ Die Gestaltungsfreiheit des Normgebers ist dabei umso größer, je stärker der soziale Bezug des Eigentumsobjekts ist.⁴⁴

Für das Jagdrecht hat das BVerfG im Jahr 2006 ausdrücklich festgestellt, dass aufgrund der mit dem Jagdrecht verbundenen übergeordneten, naturgemäß nicht an den Grundstücksgrenzen haltmachenden Regelungsziele eine erhöhte Sozialbindung besteht mit der Folge eines weiten Beurteilungsspielraums des Normgebers.^{45,46} Entsprechend steht es dem Normgeber bei Ausgestaltung von jagdlichen Regelungen frei, sowohl den Inhalt als auch die Art und Weise der Ausübung der Jagd gesetzlich festzulegen und damit diese Form der Nutzung im Detail auszugestalten.

Derartige Nutzungsregelungen stellen auch nicht die Privatnützigkeit oder aber auch das Verfügungsrecht des Eigentümers in Frage, denn bei solchen Regelungen handelt es sich um (zukunftsgerichtete) Nutzungsmodalitäten und Nutzungsbeschränkungen. Diese können daher auch niemals eine Enteignung im Rechtssinne darstellen, weil sie

35) VGH München, Urt. v. 2. 6. 2020 – 19 B 19.1715, Rdnr. 42 (Bayern Recht).

36) BVerfG, Beschl. v. 13. 12. 2006 – 1 BvR 2084/05, Rdnr. 8.

37) BGH, Urt. v. 14. 6. 1982 – III ZR 175/80 – DÖV 1983, 345; Urt. v. 15. 2. 1996 – III ZR 143/94 – DÖV 1996, 702 – beide juris; BVerwG, Urt. v. 4. 3. 1983 – 4 C 74/80 – BayVBl. 1983, 503/504 –, juris; Meder, Die Verfassung des Freistaates Bayern, 4. Aufl. 1992, Rdnr. 2 zu Art. 103. Ebenso OVG Schleswig-Holstein: sowohl das Jagdrecht als auch das Jagdausübungsrecht stellen als Bestandteil des Grundeigentums ein näher ausgeformtes Nutzungsrecht am Grund und Boden dar, so dass die Schutz- und Ordnungswirkung der Eigentumsgarantie auch diese umfasst.

38) BGH, Urt. v. 14. 6. 1982 – III ZR 175/80 – DÖV 1983, 345; Urt. v. 15. 2. 1996 – III ZR 143/94 – DÖV 1996, 702 – beide juris; BVerwG, Urt. v. 4. 3. 1983 – 4 C 74/80 – BayVBl. 1983, 503/504 –, juris; Meder, Die Verfassung des Freistaates Bayern, 4. Aufl. 1992, Rdnr. 2 zu Art. 103.

39) VGH München, Urt. v. 2. 6. 2020 – 19 B 19.1715, Rdnr. 50; (vgl. 2.1 betreffend § 3 BJagdG sowie die entsprechenden Regelungen in den von der Rechtsprechung des Gerichtshofs zur ethischen Jagdgegnerschaft betroffenen Ländern).

40) VGH München, Urt. v. 2. 6. 2020 – 19 B 19.1715, Rdnr. 45 (Bayern Recht).

41) S. vorstehend unter 1.

42) BVerfG, Nichtannahmebeschluss v. 13. 12. 2006 – 1 BvR 2084/05, juris Rdnr. 5; vgl. auch OVG Schleswig-Holstein, Urt. v. 22. 5. 2017 – 4 KN 8/15, juris Rdnr. 43.

43) BVerfG, a. a. O.

44) BVerfG, Nichtannahmebeschluss v. 13. 12. 2006 – 1 BvR 2084/05, juris Rdnr. 6; vgl. auch Hessischer Staatsgerichtshof, Urt. v. 12. 2. 2020 – P.St. 2610, juris Rdnr. 190.

45) BVerfG, Nichtannahmebeschluss v. 13. 12. 2006 – 1 BvR 2084/05, juris Rdnr. 12; vgl. auch OVG Schleswig-Holstein, Urt. v. 22. 5. 2017 – 4 KN 6/15 –, juris Rdnr. 41, 48.

46) Niedersächsisches OVG, Urt. v. 13. 10. 2021 – 10 KN 40/18 u. a., Rdnr. 74.

nicht auf den Entzug des Eigentums und dessen Übergang in die staatliche Verfügungsgewalt gerichtet sind. Sie sind vielmehr Inhaltsbestimmungen wie z. B. auch Vorschriften, die die Belassung von Totholz, Habitat- oder „Methusalemäbäumen“ in der Natur betreffen.⁴⁷

3.1 Das Reviersystem als etablierte und anerkannte Inhaltsbestimmung des Eigentums

Eine vergleichsweise weitgehende und grundsätzlich akzeptierte Inhaltsbestimmung für den Grundstückseigentümer ergibt sich im Jagdrecht durch das in Deutschland geltende Reviersystem. Danach steht das Jagdausübungsrecht dem Eigentümer nur in einem Eigenjagdbezirk auch tatsächlich selbst zu, im Übrigen geht das Jagdausübungsrecht auf die jeweilige Jagdgenossenschaft über. Denn nach den Bestimmungen der §§ 8 und 9 BJagdG gehören Grundstücke mit einer Fläche von weniger als 75 ha einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk und ihre Eigentümer einer Jagdgenossenschaft an, der die Ausübung des Jagdrechts zusteht. Der Eigentümer kann in diesen Fällen die Jagd nicht selbst ausüben und muss die Bejagung seiner Flächen durch die Jagdpächter der Jagdgenossenschaft dulden.⁴⁸ Die Jagdgenossenschaft nutzt die Jagd wiederum in der Regel durch Verpachtung.⁴⁹ Im Ergebnis wird jedem Eigentümer durch das Reviersystem vorgegeben, dass sein Grundstück bejagt werden muss, sofern es nicht zu den von vornherein grundsätzlich befriedeten Bezirken gehört. Dies ist bemerkenswert, denn aus einer theoretischen Eigentümerbefugnis wird durch diese Konstruktion im Ergebnis eine Eigentümergepflichtung. Diese Verpflichtung wird nach wie vor aus dem immer noch weit verbreiteten Verständnis gerechtfertigt, dass die Jagd an sich dem Gemeinwohl dient.

Erst im Jahr 2013 wurde nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 26. 6. 2012⁵⁰, der in der Verpflichtung der Grundstückseigentümer, die Jagd auf ihren Grundstücken dulden zu müssen, für die Eigentümer, die die Jagd aus ethischen Gründen ablehnen, eine unverhältnismäßige Belastung sah,⁵¹ mit der Regelung des § 6a BJagdG eine Regelung in das BJagdG eingefügt, die einem Eigentümer die Möglichkeit gibt, sein Grundstück aus ethischen Gründen befrieden zu lassen.

Lange Zeit schien dies in der Praxis jedoch ein schwieriges Unterfangen bis das BVerwG⁵² schließlich im Jahr 2021 ausdrücklich feststellte, dass der Grundeigentümer für eine entsprechende Befriedung nicht darlegen muss, dass er durch die Ausübung der Jagd auf seinen Grundflächen in schwere Gewissensnot gerät, wie dies bis zu dieser Entscheidung teilweise gefordert wurde. Ein solcher Maßstab ist nach Auffassung des BVerwG zur Wahrung des öffentlichen Interesses weder erforderlich noch angemessen. Die Vorschriften in § 6a Abs. 3–5 BJagdG ermöglichen es der Behörde jedoch nach wie vor, das öffentliche Interesse an einer Bejagung der zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundflächen zu wahren, soweit dies nach den konkreten Umständen im Jagdbezirk geboten ist. Auch diese Regelungen spiegeln das vorstehend bereits erwähnte allgemeine Verständnis wider, dass eine ganzheitliche Bejagung im Interesse der Allgemeinheit steht. Im Ergebnis handelt es sich damit um eine vergleichsweise weitgehende Inhaltsbestimmung für den Grundeigentümer.

3.2 Weitere bestehende Inhaltsbestimmungen

Zu der sich aus dem Reviersystem ergebenden Verpflichtung die Jagd in Jagdgenossenschaften und damit in Zwangsvereinigungen auszuüben, kommen weitere aktuell bestehende Jagdbeschränkungen und Jagdvorgaben wie z. B. Schonzeit- und Abschussplanregelungen hinzu. Diese Vorgaben richten sich – im Gegensatz zu den Regelungen, mit denen das Reviersystem legitimiert wird – in der Praxis jedoch in aller Regel nicht mehr an den Grundeigentümer (es sei denn er

besitzt ein Eigenjagdrevier und übt die Jagd tatsächlich selbst aus), sondern an die Jagdausübungsberechtigten.

Mit Hilfe der Regelungen zum Abschussplan sollen gemäß § 21 BJagdG u. a. die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden. Durch die bestehenden Schonzeitregelungen soll insbesondere verhindert werden, dass Jungtieren die zur Aufzucht notwendigen Elterntiere genommen werden. Die Regelung dient damit vor allem dem Tierschutz. Ein Verstoß gegen die Regelungen zur Abschussplanung stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 39 Abs. 2 Nr. 3 BJagdG dar (bei Wild, für das eine ganzjährige Schonzeit festgesetzt ist, sogar eine Straftat im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 2 BJagdG), ein Verstoß gegen den Elterntierschutz stellt einen Straftatbestand im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 3 BJagdG dar.

Was den Umfang dieser Einschränkungen angeht, so schränken die sich aus dem BJagdG ergebenden Jagdbeschränkungen und Jagdvorgaben nach Auffassung des VGH München⁵³ in letzter Konsequenz aber (nur) die Entscheidungsfreiheit des Eigentümers bzw. des ermächtigten Jagdausübungsberechtigten darüber ein, ob er sich herrenlose jagdbare Tiere auf dem eigenen Grund entweder aneignet oder aber sie in der Natur belässt.⁵⁴ Auch die den Jagdausübenden durch das Bundesjagdgesetz auferlegten Pflichten können (an dieser Stelle verweist der VGH München auf die Entscheidungen des EGMR) im Ergebnis nichts daran ändern, dass die Jagd in Deutschland – ebenso wie in Frankreich und Luxemburg – in erster Linie von Privatpersonen als Freizeitbeschäftigung ausgeübt wird, so dass bei der Ausübung naturgemäß in einem erheblichem Umfang gerade keine Allgemeininteressen verwirklicht werden.⁵⁵ Auch dies ist ein Beleg dafür, dass die Jagdausübung u. a. in Deutschland freiheitlich ausgerichtet ist.

Diese private und damit freiheitliche Ausrichtung greift auch *Wolf* in einem Beitrag auf, in dem er darauf verweist, dass die Jagd in Deutschland nicht auf Ertragsmaximierung ausgerichtet ist und weder von Rationalisierung noch Technisierung geprägt ist. Die Jagd wird vielmehr in alt hergebrachten Ritualen von den Jagdausübungsberechtigten in ihrer Freizeit ausgeübt, „die bereit sind, für ihr *vormals adeliges Hobby beträchtliche Geldmittel auszugeben*“. Nach seinen Recherchen beliefen sich allein die Aufwendungen für die Jagdreviere auf 1,2 Mrd. €, während der Wert der Jahresstrecke in Deutschland im Jagdjahr 2017/18 lediglich 266 Mio. € betrug. *Wolf* sieht hierin auch einen Grund, warum die Jäger ihre Freiräume, die ihnen das geltende Recht zugesteht, umso entscheidender verteidigen.⁵⁶

Anders als beim Grundstückseigentümer verbleibt dem Jagdausübungsberechtigten bei Ausübung der Jagd daher in aller Regel ein vergleichsweise hohes Maß an gewährten Freiheiten, und dies, obwohl die zugrunde liegende Ei-

47) *Czybulka*, Die Ökologiepflichtigkeit der Eigentümer natürlicher Lebensgrundlagen, EurUP 1, 2021, 16.

48) Vgl. BT-Drs. 17/12046 S. 7.

49) § 10 S. 1 BJagdG.

50) EGMR, Urt. v. 26. 6. 2012, Nr. 9300/07 – Herrmann/Deutschland.

51) EGMR, Urt. v. 26. 6. 2012, Nr. 9300/07, NuR 2012, 698 und juris, insbesondere Ziff. 743.

52) BVerwG, Urt. v. 11. 11. 20213 – C 16.20.

53) VGH München, Urt. v. 2. 6. 2020 – 19 B 19.1715.

54) VGH München, Urt. v. 2. 6. 2020 – 19 B 19.1715, Rdnr. 52/53.

55) VGH München, Urt. v. 2. 6. 2020 – 19 B 19.1715, Rdnr. 123.

56) *Wolf*, Wald, Jagd, Naturschutz und Recht, S. 250, unter Verweis auf Schuck, Kommentar zum BJagdG, Einleitung, Rdnr. 1 und 2; veröffentlicht in Forstwirtschaft und Biodiversitätsschutz im Wald: Beiträge zum 14. Deutschen Naturschutzrechtstag (Beiträge zum Landwirtschaftsrecht und zur Biodiversität) (German Edition), S. 249.

gentumsposition, aus der sich diese Freiheiten ableiten und an der der Jagdausübungsberechtigte in aller Regel nur ein Nutzungsrecht hat, eine anerkanntermaßen besonders hohe Bedeutung für die Allgemeinheit hat. Die Annahme, dass mit einer Bejagung Allgemeininteressen verwirklicht werden, schlägt sich damit nicht in einem besonders hohen Maß an Inhaltsbestimmungen nieder. Vielmehr wird die Umsetzung dieses angenommenen Allgemeininteresses in das vergleichsweise freie Belieben von Privatpersonen gestellt.

3.3 Die Einräumung persönlicher Freiheiten beim Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen

Unabhängig von der unter Punkt 2.1 dargestellten bisher fehlenden, aber erforderlichen Differenzierung bei den unterschiedlichen Eigentumspositionen, stellt sich spätestens im Rahmen der Allgemeinwohlbindung des Eigentums die Frage, inwieweit beim Umgang mit der Natur und damit mit unseren natürlichen Lebensgrundlagen ein allzu freiheitlicher Umgang mit Teilen dieser Lebensgrundlagen, namentlich den Tieren, heutzutage im Sinne der Allgemeinheit überhaupt noch vertretbar ist.

Schaut man sich die rechtlichen Anforderungen für andere Formen der Nutzung von Naturgrundstücken an, so weist gerade das Jagdausübungsrecht rechtlich nach wie vor zahlreiche Privilegierungen gegenüber anderen Nutzungsformen bzw. der Nutzung anderer Bestandteile eines Naturgrundstückes auf, was im Folgenden kurz dargestellt werden soll.

3.3.1 Nutzung von Bäumen auf einem Waldgrundstück

Bei vielen Naturgrundstücken handelt es sich um Waldgrundstücke, die häufig im Rahmen einer forstwirtschaftlichen Nutzung bewirtschaftet werden. Im Vordergrund steht dabei die Nutzung der auf dem Grundstück wachsenden Bäume. Rechtlich stehen die auf dem Grundstück wachsenden Bäume im Eigentum des Grundstückseigentümers, auf dessen Grundstück der Baum verwurzelt ist, denn nach § 94 Abs. 1 S. 2 BGB wird er mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandteil des Grundstücks. Ein Baum kann deshalb gemäß § 93 BGB nicht Gegenstand eigener Rechte sein. Diese Rechtsprechung hat nahezu einhellige Zustimmung gefunden.⁵⁷

Die Nutzung von Bäumen richtet sich im Wesentlichen nach den Regelungen des Bundeswaldgesetzes (BWaldG). Wald im Sinne des BWaldG ist dabei jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. In § 9 Abs. 1 S. 1, 2 BWaldG heißt es hierzu u. a.:

„Wald darf nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. ...“

Um die in seinem Eigentum stehenden Bäume nutzen zu können bedarf der Eigentümer eines Waldgrundstückes also in jedem Einzelfall zuvor einer Genehmigung. Eine freiheitliche, unabhängige und im Belieben des Grundstückseigentümers stehende Entscheidung über eine Nutzung ist aufgrund der entsprechend hoch gewichteten entgegenstehenden Belange der Allgemeinheit nicht möglich.

3.3.2 Nutzung von durch das Grundstück fließenden Gewässern und Grundwasser

Bei fließenden Gewässern und beim Grundwasser gestaltet sich die rechtliche Situation schon ein bisschen anders. Das hier einschlägige Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hat ausdrücklich zum Ziel, *„durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.“* In § 4 Abs. 2 WHG heißt es dann auch:

„Wasser eines fließenden oberirdischen Gewässers und Grundwasser sind nicht eigentumsfähig.“ Im Gegensatz zu auf dem Grundstück wachsenden Bäumen stehen diese Wasser damit also von vornherein nicht im Eigentum des Grundstückseigentümers. Eine mögliche Nutzung dieses Wassers richtet sich insbesondere nach den Vorschriften des WHG. Gemäß § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung von solchem Wasser grundsätzlich der Erlaubnis oder einer Bewilligung im Einzelfall. Ausnahmen müssen durch das WHG selbst oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschrift bestimmt sein.

Dass es mit dem Grundgesetz in Einklang steht, dass das Wasserhaushaltsgesetz, das unterirdische Wasser zur Sicherung einer funktionsfähigen Wasserbewirtschaftung einer vom Grundstückseigentum getrennten öffentlich-rechtlichen Benutzungsordnung unterstellt hat – dass also die §§ 6, 8 und 10 WHG verfassungsgemäß sind – wird dabei auch nicht im geringsten angezweifelt.⁵⁸

Eine freiheitliche, im Belieben des Grundstückseigentümers stehende Nutzung ist beim Wasser aufgrund seiner hohen Bedeutung für Mensch, Natur und Tiere damit ebenfalls nicht möglich.

3.3.3 Nutzung von Wildtieren auf dem Grundstück

Bei der Jagdausübung, und damit bei der Nutzung von sich auf dem Grundstück aufhaltenden Wildtieren ergibt sich bereits aus eigentumsrechtlicher Sicht eine ganz besondere Situation. Wildtiere sind wie die vorstehend erwähnten Wasser herrenlos und damit ebenfalls nicht eigentumsfähig. Zudem regelt jedoch § 90a BGB ausdrücklich, dass Tiere nach deutschem Recht keine Sachen sind, sondern Sachen in ihrer rechtlichen Behandlung nur gleichgestellt sind, so dass die entsprechenden Vorschriften des Eigentumsrechts daher auch nur entsprechende Anwendung finden könnten. Der Tierschutz wurde zudem im Jahr 2002 zum Staatsziel erklärt. Eine weitere Besonderheit bei der Jagdausübung ist, dass sich das eingeräumte Nutzungsrecht des Jagdausübungsberechtigten von vorn herein nicht auf konkrete Exemplare einer Tierart beziehen kann, da sich die in einem Gebiet lebenden Tiere nicht an Reviergrenzen halten und es unter den jagdbaren Tierarten zudem auch Tierarten gibt, die sich von vornherein nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten, da sie z. B. auf der Wanderschaft sind. Entscheidend für eine Nutzungsmöglichkeit ist also allein, dass sich ein Exemplar einer jagdbaren Art im Sinne des BjagdG bzw. des jeweils relevanten LjagdG, zum Zeitpunkt der Bejagung in den Grenzen des Jagdrevieres befindet, an denen der Jagdausübungsberechtigte das ausschließliche Nutzungsrecht erworben hat.

Um dieses ausschließliche Nutzungsrecht des Jagdausübungsberechtigten gewährleisten zu können, musste aufgrund des besonderen rechtlichen Status von (Wild)tieren gar ein eigenständiges Delikt neben dem Diebstahl geschaffen werden, nämlich der Tatbestand der Jagdwilderei (§ 292 StGB).

Trotz dieser Besonderheiten, wird der Umfang der Bejagung, also die Anzahl der Tiere, die bejagt werden dürfen,

57) BGH, Urt. v. 27.1.2006 – Az. V ZR 46/05 unter Verweis auf (OLG Celle NJW 1983, 2391; OLG Düsseldorf AgrarR 1993, 119; NJW-RR 1997, 856; OLG München VersR 1995, 843, 844; OLG Köln NZM 2000, 108, 109; KG NJW-RR 2000, 160, 161; AnwK-BGB/Magnus, § 249 Rdnr. 66; Bamberger/Roth/Grüneberg, BGB, § 249 Rdnr. 26; Erman/Kuckuk, BGB, 11. Aufl., § 249 Rdnr. 25; Palandt/Heinrichs, BGB, 65. Aufl., § 251 Rdnr. 11; Soergel/Mertens, BGB, 12. Aufl., § 249 Rdnr. 119; Staudinger/Schiemann, BGB, 2004, § 251 Rdnr. 89; Stollenwerk, NZM 2000, 958; a. M.: Kappus, VersR 1984, 1021, 1023) und wird auch von Koch (NJW 1979, 2601) und der von ihm entwickelten Berechnungsmethode nicht in Frage gestellt (vgl. Hötzel, AgrarR 1997, 369, 372; Breloer, AgrarR 2005, 116, 117).

58) BVerfGE 58, 300 – Nassauskiesung.

bei den meisten jagdbaren Arten in das pflichtgemäße Ermessen des jeweiligen Jagdausübungsberechtigten gestellt. Dieser muss gemäß § 1 Abs. 2 BJagdG sicherstellen, dass er einen den „landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestand“ erhält. Einzig für das sog. Schalenwild müssen Abschusspläne festgesetzt werden, die jedoch nicht staatlich kontrolliert, sondern durch die Jägerschaft selbst festgelegt und von der unteren Jagdbehörde bestätigt werden, wenn sie die Anforderungen der § 1 Abs. 2 und 21 Abs. 1 BJagdG erfüllt sieht. Damit steht den Jagdausübungsberechtigten in Bezug auf das mengenmäßige Jagdergebnis ein hohes Maß an Selbstregulationskompetenz zu.⁵⁹

Umso erstaunlicher erscheint es, dass gesetzliche Monitoringpflichten, auf deren Basis der tatsächliche Wildbestand kontrolliert werden muss, im BJagdG fehlen. Dies ist umso problematischer, wenn es um die Bejagung von Tierarten geht, die den Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen der artenschutzrechtlichen Verbote, Freistellungs- und Ausnahmebestimmungen, die nach Art. 7 Abs. 2 lit. e) Vogelschutzrichtlinie sowie Art. 12 Abs. 4, 14 Abs. 2 und 16 Abs. 3 lit. e) FFH-Richtlinie zwingend erforderlich sind, unterliegen.⁶⁰ Bei Tieren einer Art, die nur auf der Wanderung durch das entsprechende Jagdrevier sind, kann es vorkommen, dass sie im konkreten Jagdrevier bejagt werden obwohl sie z. B. in ihrem Herkunftsgebiet überhaupt nicht zu den jagdbaren Arten zählen oder aber dort gar zu den geschützten Arten zählen. Je nach Intensität der Bejagung können sich daher durch die Bejagung Auswirkungen auf die Bestände einer Art in anderen Revieren oder gar anderen Ländern ergeben. Anders als bei Bäumen oder Wasser wird dem Jagdausübungsberechtigten bei der Bejagung von Wildtieren im Ergebnis damit eine vergleichsweise freie und selbstbestimmte Nutzungsmöglichkeit eingeräumt, und dies obwohl Tiere einen besonderen rechtlichen Status in Deutschland haben und eine verfassungsrechtliche Schutzpflicht besteht.

3.4 Die Interessen der Allgemeinheit bei der Nutzung von Natur bzw. unserer natürlichen Lebensgrundlagen und insbesondere bei der Jagdausübung

Aufgrund seiner existenziellen Bedeutung für den Menschen ist der Schutz der Natur bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen ein kaum hoch genug zu bewertendes Schutzgut für die Allgemeinheit. Jegliche Nutzung muss daher unter Beachtung dieser besonderen Bedeutung für den Menschen erfolgen. Art. 20a GG legt entsprechend seit 1994 den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen als Staatsziel fest.

3.4.1 Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

Die natürlichen Lebensgrundlagen im Sinne des Art. 20a GG⁶¹ beinhalten neben der „natürlichen“ Umwelt im Sinne einer unberührten Natur auch die vom Menschen geprägte „natürliche künstliche“ Umwelt, d. h. also die gestaltete und bebaut Umwelt⁶² (wie etwa Parks oder durch die Landwirtschaft genutzte Flächen). Einbezogen werden zudem alle Umweltgüter, wie Tiere, Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume, Umweltmedien⁶³ und Immissionsschutz (Boden, Wasser, Luft), aber auch Klimaschutz,⁶⁴ Natur- und Landschaftsschutz,⁶⁵ der Schutz von Kulturlandschaften oder Ressourcenbewirtschaftung sowie insbesondere auch die vielfältigen Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern.⁶⁶ Es spricht zudem vieles dafür, auch Bodenschätze aufgrund ihrer Eigenschaft als Naturgüter in den Schutzbereich einzubeziehen,⁶⁷ zumal sie „natürliche Lebensgrundlagen“ par excellence des Menschen sind. Nicht umfasst vom Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sind hingegen die sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen oder politischen Bedingungen für das menschliche Wohlbefinden.⁶⁸

Mit jeder einzelnen Tötung eines jagdbaren Tieres greift der Jagdausübungsberechtigte in die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen ein. Jeder Eingriff kann sich zu-

dem auf weitere der vorstehend genannten Schutzgüter auswirken. Je höher die Zahl der Eingriffe ist, desto umfangreicher können diese Auswirkungen ausfallen. Vor diesem Hintergrund stellt sich zwangsläufig die Frage, wieviel persönliche Freiheit die Jagdausübung angesichts der existenziellen Bedeutung der natürlichen Lebensgrundlagen für den Menschen verträgt.

3.4.2 Das Urteil des VGH München

Der VGH München hat sich in einem bemerkenswerten Urteil⁶⁹ aus dem Jahr 2020, bei dem es um die Befriedung eines Grundstückes nach § 6a BJagdG ging, intensiver mit der Frage beschäftigt, ob eine freiheitliche Jagd heutzutage noch dem Interesse der Allgemeinheit dient. Ausgehend von der Feststellung, dass das Jagdrecht – und damit auch das Jagdausübungsrecht – zwangsläufig ein freiheitliches Fundament hat, da es aus dem Grundeigentum fließt,⁷⁰ legt

59) Wolf, Wald, Jagd, Naturschutz und Recht, in: Forstwirtschaft und Biodiversitätsschutz im Wald: Beiträge zum 14. Deutschen Naturschutzrechtstag (Beiträge zum Landwirtschaftsrecht und zur Biodiversität) (German Edition) S. 263.

60) Wolf, Wald, Jagd, Naturschutz und Recht, in: Forstwirtschaft und Biodiversitätsschutz im Wald: Beiträge zum 14. Deutschen Naturschutzrechtstag (Beiträge zum Landwirtschaftsrecht und zur Biodiversität) (German Edition), S. 275 unter Verweis auf EuGH, Urt. v. 26.1.2012 – Rs. C-102/11.

61) Art. 20a GG lautet: Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

62) Vgl. Bock, Umweltschutz, S. 198 ff.; s. auch Wolf, KritV 1997, 280, 289.

63) Inklusive des Grundwassers, vgl. BVerfGE 102, 1, 18.

64) Vgl. auch BVerwGE 125, 68. Ebenso auch etwa Groß, NVwZ 2009, 364, 366.

65) Vgl. BVerwGE 104, 68, 76; BVerwG, NJW 1995, 2648, 2649.

66) Vgl. auch Schink, DÖV 1997, 221, 223 f. Für eine Typologie der umweltpolitischen Aktivitäten, Kloepfer, Umweltrecht, § 1 Rdnr. 24 ff. Allerdings ist nicht zu verkennen, dass die grundsätzliche Erfassung der menschlich beeinflussten „künstlichen“ Natur auch schwierige Abgrenzungsprobleme aufwerfen kann, vgl. hierzu Waechter, in: FS Pieper, S. 607, 621 ff.; ausführlich zu den durch den Begriff der natürlichen Lebensgrundlagen im Einzelnen aufgeworfenen Fragen auch Wolf, KritV 1997, 280, 285 ff. Zur Geschichte des menschlichen Naturverständnisses Hager, JZ 1998, 223 ff.

67) Ebenso Murswiek, in: Sachs, GG, Art. 20a Rdnr. 30; Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG II, Art. 20a Rdnr. 32; a. A. aber, unter Hinweis darauf, dass Art. 20a nur die Natur, nicht aber Wirtschaftsgüter schütze, Wolf, in: AK-GG, Art. 20, Rdnr. 17; ebenfalls a. A. Söhnlein, Landnutzung, 93 f.; zweifelnd auch Beaucamp, Konzept der zukunftsfähigen Entwicklung, 167.

68) Epiney, Art. 20a, Kommentar, in: Christian Starck (Hrsg.), Das Bonner Grundgesetz, Kommentar (begründet von Hermann v. Mangoldt, fortgeführt von Friedrich Klein), 6. Aufl. 2010, S. 167–219.

69) VGH München, Urt. v. 2. 6. 2020 – 19 B 19.1715.

70) VGH München, Urt. v. 2. 6. 2020 – 19 B 19.1715, Rdnr. 32; unter Verweis auf: (vgl. für Frankreich Rdnr. 77 und 83 der E. Chasagnou u. a.; für Luxemburg Art. 3 des Jagdgesetzes; für Schweden § 10 des Jagdgesetzes; ebenso ist das Jagdrecht in Österreich normiert, wo – wie vor dem Reichsjagdgesetz – die Bundesländer die jagdliche Gesetzgebungskompetenz besitzen; über die Konventionsbeschwerde wegen einer österreichischen jagdlichen Zwangsvereinigung, erhoben nach dem U. d. Österreichischen VerfGH v. 10. 10. 2017 – E 2446/2015-42, E 2448/2015-42, E 152/2016-37 und E 764/2017-32, hat der Gerichtshof noch nicht entschieden; für Deutschland vgl. § 3 BJagdG; zum Schutz des Eigentums – und damit einer wirtschaftlichen Freiheit – auch hinsichtlich der Jagdausübung im Rahmen der deutschen Jagdgenossenschaft vgl. Papier/Shirvani in Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, GG, Stand 4/2018, Art. 14 Rdnr. 326, BGH, Urt. v. 14. 6. 1982 – III ZR 175/80 – BGHZ 84, 261, juris Rdnr. 7 ff., BayVerfGH, Entsch. v. 28. 3. 1969 – Vf. 62-VII-67 – BayVBl. 69, 279.

er das Augenmerk dabei insbesondere auch auf das Ausmaß dieses freiheitlichen Fundaments und kommt im Ergebnis zu der Einschätzung:

„Der von der herrschenden Meinung und vom Gesetzgeber weitgehend unbeachtet gebliebene Freiraum der Jagd ist nicht nur wegen seines Ausmaßes fragwürdig (vgl. etwa die in aller Regel von den Allgemeininteressen gebotene, im Rahmen der Jagdfreiheit nicht hinreichend ausgeübte Jagd auf Schwarzwild sowie die nach wie vor aufrecht erhaltene Jagd auf das Rebhuhn, die – ausweislich des Vogelberichts 2019 – wesentlich zum Aussterben dieser Vogelart beiträgt). Es spricht viel dafür, dass seit einiger Zeit dieser Freiraum als solcher den Allgemeininteressen widerspricht.“⁷¹

Diese Einschätzung ist bei näherer Betrachtung konsequent. Schaut man sich die gesetzgeberischen Ziele bei der Ausgestaltung der Jagd an, so erschöpfen sich diese nach Auffassung des BVerfG⁷² nicht in der Ermöglichung der Jagdausübung und der Vermeidung von Wildschäden. Vielmehr umfassen die gesetzgeberischen Ziele auch Gesichtspunkte des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes. Angesichts der Vielfalt dieser Regelungsgebiete durfte der Staat nach Auffassung des BVerfG eine vollkommen staatsfreie Organisation des Jagdwesens für nicht gleich geeignet halten und bekräftigt damit die entsprechende Feststellung des Bundesverwaltungsgerichts⁷³, dass die Jagd auf staatliche Ordnung und Aufsicht angewiesen ist.⁷⁴

Im weiteren Verlauf seiner Entscheidung stellte das BVerfG damals fest, dass die genannten Gesetzeszwecke zudem den berechtigten Interessen Dritter und dem Gemeinwohl dienen und auch nicht in Widerspruch zu dem Verfassungsauftrag zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 20a GG) stehen. Ein dem Gedanken der Hege verpflichtetes Jagdrecht, das u. a. Abschussregelungen vorschreibt, die einen gesunden Wildbestand aller heimischen Tierarten sowie den Schutz bedrohter Tierarten sichern sollen, diene gar dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen.⁷⁵ In Bezug auf das Staatsziel Tierschutz schloss sich das BVerfG ebenfalls der Auffassung des BVerwG und stellte fest: „Zu Recht weist das Bundesverwaltungsgericht darauf hin, dass die Verankerung des Tierschutzes im Grundgesetz daher nur Einfluss auf die Art und Weise der Jagdausübung haben, nicht aber die Legitimität der mit den angegriffenen Bestimmungen des Jagdrechts verfolgten Ziele einer dem Gemeinwohl verpflichteten Jagd und Hege in Frage stellen kann.“⁷⁶

Diese letzte, bisher auch noch nicht widersprochene Wertung greift allerdings zu kurz. Denn an dieser Stelle hat das BVerfG – wie der VGH München in seiner Entscheidung überzeugend darlegt – das erforderliche Maß an staatlicher Ordnung außer Betracht gelassen. Das Bundesverfassungsgericht (wie auch die (kleine) Kammer des EGMR) haben „bei ihren Entscheidungen, denen zufolge der Eingriff in das Eigentumsrecht gerechtfertigt ist, weil die Ziele des Bundesjagdgesetzes im Interesse der Allgemeinheit liegen, den vom Gerichtshof in den Entscheidungen Chassagnou u. a./Frankreich und Schneider/Luxemburg betonten Freiraum der Jagdausübung und die Art und Weise seiner Nutzung unbeachtet gelassen.“⁷⁷

Diesem Freiraum kann auch nicht entgegengehalten werden, der Jagdausübungsberechtigte sei faktisch Sachwalter des öffentlichen Rechts und deshalb befugt, Allgemeininteressen geltend zu machen, wie dies das OVG Hamburg⁷⁸ in seinen Entscheidungen aus den Jahren 2017 und 2018 angenommen hatte. Wie der VGH München zu Recht in seiner Entscheidung angenommen hat, rechtfertigen die zum Jagdausübungsrecht gehörenden Rechte (die Entscheidungen des OVG erwähnen das Hegerecht, das Antragsrecht zur Bildung einer Hegegemeinschaft und die Jagdschutzberechtigung) diese Annahme nämlich nicht, denn sie konkretisieren lediglich das Jagdausübungsrecht im Sinne des Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG. Eine öffentlich-rechtliche Befugnis zur Geltendmachung öffentlicher Interessen kann darüber hinaus auch bereits deshalb nicht abgeleitet werden, weil sie (wie alle Rechte) Freiheiten gewähren.

Auch die im Rahmen des Jagdrechts bestehenden Verpflichtungen, wie die Hegepflicht, der Abschussplan oder aber auch die Jagdschutz-Verpflichtung des Jagdausübungsberechtigten, rechtfertigen nach Auffassung des VGH München die Annahme einer Geltendmachung von Allgemeininteressen nicht; bei diesen Verpflichtungen handelt es sich vielmehr lediglich um Teile desjenigen – nicht selten sehr komplexen – öffentlich-rechtlichen Rahmens, der den freiheitlichen Lebensbereich mit den Allgemeininteressen vereinbar macht (vgl. etwa den öffentlich-rechtlichen Rahmen, der die unternehmerische Tätigkeit umgibt). Überdies haben diese Pflichten weitgehend nur Appellcharakter, da es konkretisierende öffentlich-rechtliche Vorgaben für die Hegepflicht und den Jagdschutz nicht gibt. Nicht erfüllte Abschusspläne werden praktisch nicht vollzogen und Abschussanordnungen nach § 27 BJagdG werden selten erlassen. Schlussendlich wird auch vom OVG Hamburg die Jagdausübungsfreiheit nicht in Abrede gestellt.⁷⁹

Der Jagdausübungsberechtigte ist darüber hinaus nach Auffassung des VGH München auch nicht zur Beurteilung in der Lage, welche Maßnahmen aufgrund einer sachgerechten Abwägung der Allgemeininteressen zu treffen sind. Er zeichnet sich lediglich durch den Besitz des Jagdscheins und großen Grundbesitz oder das Vertrauen der Jagdgossen bzw. des Eigenjagdinhabers aus. Eine sonstige Sachkunde, Unabhängigkeit und Neutralität ist für keine dieser Kriterien Voraussetzung.⁸⁰ Aber gerade dies wäre für ein Handeln im Auftrag der Allgemeinheit unerlässlich.

3.4.3 Die erforderliche Ausrichtung von Nutzungsregelungen an bestehende Naturgesetzlichkeiten

Die hohe Komplexität der natürlichen Lebensgrundlagen u. a. aufgrund der vielseitigen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, macht eine gesamtheitliche Betrachtung bei Eingriffen erforderlich. Für den Jagdausübungsberechtigten gelten jedoch nicht nur vergleichsweise geringe Inhaltsbestimmungen (s. Punkt 3.2) und es bestehen weitreichende Freiheiten, ihm kommt darüber hinaus eine weitere, nicht zu unterschätzende Freiheit zu, da er sich um die ökologische Gesamtbefindlichkeit seines Jagdreviers nicht kümmern muss. Dass ein derartiger Ansatz im Gegensatz zu den Anfängen der Kodifizierung von Jagd- und Naturschutzrecht, gerade auch im Verhältnis zum Naturschutzrecht heutzutage nicht mehr aufrecht zu erhalten ist, zeigt Wolf in einem Beitrag zum Thema „Wald, Jagd, Naturschutz und Recht“⁸¹ auf. Die Regelung des § 1 S. 2 RNatSchG aus dem Jahr 1935⁸² beschränkte ihren Anwendungsbereich im Artenschutz noch ausdrücklich auf die „nichtjagdbaren Tiere“. Das BNatSchG bezieht sich jedoch seit 1986 nicht mehr nur auf den Schutz der biologischen Vielfalt im Allgemeinen, sondern erstreckt seinen Anwendungsbereich gerade im Bereich des Artenschutzes gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG (aktuelle Fassung) auf alle

71) VGH München, Urt. v. 2.6.2020 – 19 B 19.1715, Rdnr. 132, (Bayern Recht).

72) BVerfG, Beschl. v. 13.12.2006 – 1 BvR 2084/05, Rdnr. 19.

73) BVerwG, Urt. v. 14.4.2005 – 3 C 31.04.

74) BVerfG, a. a. O., Rdnr. 19.

75) BVerfG, a. a. O., Rdnr. 15.

76) BVerfG, a. a. O., Rdnr. 16.

77) VGH München, Urt. v. 2.6.2020 – 19 B 19.1715, Rdnr. 129.

78) OVG Hamburg, ZwischenU. v. 20.4.2017 – 5 Bf 51/16 –, juris Rdnr. 46 ff. sowie EndU. v. 12.4.2018, juris Rdnr. 103 ff., gestützt auf Wetzel, Die Rechte des Jagdpächters im Verwaltungsprozess, 2008, S. 74 ff.

79) VGH München, Urt. v. 2.6.2020 – 19 B 19.1715, Rdnr. 46.

80) VGH München, Urt. v. 2.6.2020 – 19 B 19.1715, Rdnr. 46.

81) Wolf in: Forstwirtschaft und Biodiversitätsschutz im Wald: Beiträge zum 14. Deutschen Naturschutzrechtstag (Beiträge zum Landwirtschaftsrecht und zur Biodiversität) (German Edition), S. 246.

82) RGBl. 1935, S. 208.

„wildlebenden Tiere“. Darüber hinaus schützt das BNatSchG aber auch die Lebensstätten der wild lebenden Tiere, also den regelmäßigen Aufenthaltsort der wild lebenden Individuen einer Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG).

Wie *Wolf* weiter ausführt, deutet umgekehrt die Hegeverpflichtung gem. § 1 Abs. 2 BJagdG daraufhin, dass auch im Jagdrecht der Schutz von Arten eine Rolle spielen könnte. Das Gleiche gilt im Bereich der forstwirtschaftlichen Nutzung, denn auch hier erhebt das Naturschutzrecht Regelungsansprüche, wenn § 5 Abs. 3 BNatSchG verlangt, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Damit greift das BNatSchG substantiell in die Regelungsbereiche des BWaldG und des BJagdG über, was unweigerlich zu der Frage führen muss, welchen Regelungen der Vorrang gebührt.⁸³ Eine entsprechende Klärung ist jedoch bis heute nicht abschließend erfolgt.

Dies zeigt bereits, dass es auch im Jagdrecht bisher an der von *Czybulka* geforderten „naturnotwendige“ Ausrichtung von Nutzungsregelungen auf die Naturgesetzmäßigkeiten fehlt, die den Zustand des Natureigentums ausmachen, damit sie nicht zur Zerstörung des Ökosystems führen.⁸⁴

Das BVerfG hatte bereits im Jahr 1968 ganz grundsätzlich festgestellt, dass Inhalt und Funktion des Eigentums der Anpassung an die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse fähig und bedürftig sind; es ist Sache des Gesetzgebers, generell und abstrakt und unter Beachtung der grundlegenden verfassungsrechtlichen Wertentscheidung Rechte und Pflichten hinsichtlich solcher Rechtsgüter festzulegen, die als Eigentum im Sinne der Verfassung zu verstehen sind.⁸⁵

3.4.4 Unmittelbare Auswirkungen der Jagd auf die Allgemeinheit

Abschließend sei noch kurz auf einen ganz anderen Aspekt der Jagdausübung verwiesen, der zwar nicht unmittelbar im Fokus bei der rechtlichen Ausgestaltung des Jagdrechts steht, aber vielleicht sogar noch unmittelbarere und teils sogar sehr gefährliche Auswirkungen auf die Allgemeinheit hat.

Die Jagd hat die Wildtiere sehr scheu gemacht. Wie sehr dies der Fall ist, zeigt sich insbesondere in ihrem geänderten Verhalten in jagdlich befriedeten Schutzgebieten aber auch in den Großstädten. Die in der freien Natur fast nur nachts aktiven Wildtiere sind in jagdlich befriedeten Schutzgebieten und in Großstädten am Tag und auf geringe Distanzen zu sehen und für den Menschen zu erleben. Dies führt gerade in Großstädten jedoch auch vermehrt zu Mensch-Wildtier-Konflikten. Bei diesen Konflikten werden dann immer häufiger Forderungen nach einer Tötung der als „Eindringlinge“ empfundenen Tiere laut.

Aber auch außerhalb der Städte kommt es zu Konflikten. Beispielhaft erwähnt sei hier das Thema „Wildunfälle“. Mit der entstandenen Scheu von Wildtieren verbunden sind immens viele Wildunfälle im Straßenverkehr. Die Zahlen derartiger Unfälle gehen in Deutschland in die Hunderttausende. Allein mit Rehen, Hirschen und Wildschweinen werden 200 000 bis 250 000 pro Jahr gezählt. Dabei gehen die Sachschäden in die Milliarden und belasten die Versicherungen entsprechend hoch.

Hinzu kommt eine hohe Anzahl an Personenschäden. Im Jahr 2021 gab es den Angaben von Statista 2023 zu-

folge in Deutschland rund 2700 Verunglückte. Hinzu kommen pro Jahr zwischen 10 bis 20 Todesfälle.⁸⁶ Die meisten dieser Unfälle entstehen, wenn die Wildtiere in der Dämmerung und nachts aus der Deckung der Wälder zur Nahrungsaufnahme auf die Fluren wechseln. Betroffen sind damit also große Teile der Bevölkerung. Ohne diese durch die Jagd verursachte Scheu wäre die Zahl der Wildunfälle jedoch deutlich niedriger. Aber bis auf eine entsprechende Anzeigepflicht von Wildunfällen, die in den meisten Landesjagdgesetzen geregelt ist, wird dieser Tatsache im Jagdrecht bislang noch nicht Rechnung getragen.

4. Fazit

Das aktuell geltende Jagdrecht gewährt den Jagdausübungsberechtigten, die als Hauptakteure ein ureigenes Interesse an einer schlanken Regulierung haben, nach wie vor große Freiheiten, die deutlich über die Freiheiten in vielen anderen Rechtsordnungen hinausgehen. Aufgrund der Verknüpfung mit dem Eigentumsrecht wird diese Position zusätzlich grundgesetzlich gestärkt. Zugleich wird nach wie vor unterstellt, dass die Jagdausübungsberechtigten trotz dieser freiheitlichen Ausrichtung im Interesse der Allgemeinheit handeln.

Mit den Regelungen zum Reviersystem wirken sich die einschneidendsten Inhaltsbestimmungen jedoch ausschließlich gegenüber den Grundstückseigentümern aus. Diese üben die Jagd in aller Regel jedoch nicht selbst aus. Das wahrscheinlich wichtigste Interesse der Allgemeinheit, dass bei der Nutzung von Natur stets das ökologische Gleichgewicht zu wahren ist und Mensch-Wildtier-Konflikte vermieden werden sollten, um eine friedliche Koexistenz sicherzustellen, findet hingegen bisher im Jagdrecht keine gesetzliche Berücksichtigung. Hinzu kommen zahlreiche gesetzliche Konflikte mit den nationalen wie internationalen Regelungen zum Tier- und Artenschutz, die aufgrund ihrer Fülle gesondert betrachtet werden sollen.

Ein auf Privatnützigkeit ausgerichtetes Jagdrecht kann den heutigen ökologischen, sozialen und ethischen Herausforderungen nicht mehr gerecht werden. Privatnützigkeit steht ihrem Wesen nach nun mal im Widerspruch zum Allgemeinwohl. Trotzdem wird immer wieder diskutiert, streng geschützte Tierarten diesem freiheitlich ausgerichteten Jagdrecht zu unterstellen. Angesichts der Bedeutung unserer natürlichen Lebensgrundlagen für die Allgemeinheit, ergibt sich ein akuter Handlungsbedarf für eine grundsätzliche Überarbeitung des geltenden Jagdrechts, bei der die Interessen der Allgemeinheit über die privatnützig ausgerichteten Interessen der Jagdausübungsberechtigten gestellt werden.

83) *Wolf*, in: Forstwirtschaft und Biodiversitätsschutz im Wald: Beiträge zum 14. Deutschen Naturschutzrechtstag (Beiträge zum Landwirtschaftsrecht und zur Biodiversität) (German Edition), S. 246.

84) *Czybulka*, Eigentum an Natur – Das Waldeigentum, NuR 2020, 74.

85) BVerfGE 24, 367, 389.

86) Die Angaben wurden von Wikipedia zu „Wildunfälle“ übernommen, Stand 7.6.2023.